

# **GESELLSCHAFT FÜR CHRISTLICH-JÜDISCHE ZUSAMMENARBEIT HANNOVER e.V.**

Die Gesellschaft für Brüderlichkeit Hannover e.V., gegründet im Jahre 1953, eingetragen im **Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter der Nr.: 3206**, gibt sich laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. Februar 1977 den Namen „Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit Hannover e.V.“

Sie gibt sich folgende Satzung und Präambel:

## **Präambel**

Die Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit setzt sich ein für die Begegnung und das Gespräch zwischen Christen und Juden.

Zur Förderung dieses Gesprächs will die Gesellschaft Kenntnisse über die hebräische Bibel, über die jüdische Geschichte und über den jüdischen Beitrag zur europäischen Kultur und Geschichte vermitteln. Sie will dafür sorgen, dass besonders junge Menschen diese Kenntnisse in der Schule und in der Jugendarbeit erhalten.

Soweit das noch immer erforderlich ist, will die Gesellschaft alle Äußerungen des Antisemitismus und des Antizionismus, alle Verunglimpfungen und Bedrohungen jüdischer Menschen, alle irreführenden Informationen über das Judentum sowie alle entstellenden und zur Judenfeindschaft führenden Auslegungen der Bibel nachdrücklich bekämpfen.

Die Gesellschaft tritt dafür ein, dass zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel offene und freundschaftliche Beziehungen bestehen.

## **Satzung**

### **§ 1**

Der Name der Gesellschaft lautet „Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit Hannover e.V.“ Der Sitz der Gesellschaft ist Hannover. Die Gesellschaft ist unter der Nr. 3206 in das Vereinsregister eingetragen.

Die Gesellschaft will vornehmlich die Zusammenarbeit zwischen Christen und Juden fördern und dadurch Vorurteile zwischen Menschen verschiedener gesellschaftlicher, religiöser, nationaler und rassischer Herkunft bekämpfen und überwinden.

### **§ 2**

Die Gesellschaft kann zur Erfüllung dieser Zwecke von den Mitgliedern Beiträge erheben, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die nach der Bestreitung der Ausgaben verbleibenden Überschüsse dürfen nur für die gemeinnützigen der Gesellschaft verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

Mitglieder der Gesellschaft können natürliche und juristische Personen sein.

Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder für besondere Verdienste um die Gesellschaft und deren Aufgaben ernennen.

### **§ 4**

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

### **§ 5**

Der Austritt aus der Gesellschaft kann nur mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich erfolgen.

Ist ein Mitglied trotz Mahnung mit zwei Jahresmitgliedsbeiträgen im Rückstand, so gilt die Nichtzahlung als Austritt.

### **§ 6**

Mitglieder, die den Bestrebungen der Gesellschaft oder den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch zu begründenden Beschluss des Vorstandes aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

### **§ 7**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 8**

Organe der Gesellschaft sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

Beschlüsse werden wirksam mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt.

## **§ 9**

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- zwei Stellvertretern,
- dem Schriftführer und
- dem Schatzmeister.

Je eine Person davon sollte dem evangelischen, dem katholischen und dem jüdischen Glauben angehören.

Der 1. Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vertreten den Verein jeder allein gerichtlich und außergerichtlich im Auftrage des Vorstandes.

Der Vorstand kann Beisitzer berufen und Personen kooptieren.

Die laufenden Geschäfte nimmt der Vorstand wahr.

Es besteht die Möglichkeit, einen Ehrenvorsitzenden/eine Ehrenvorsitzende zu wählen.  
*(Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.08.2009)*

## **§ 10**

Der Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens viermal im Jahr, zusammen. Er wird vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter einberufen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 11**

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus, ist innerhalb von 3 Monaten eine Nachwahl in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich. Abstimmungen sind mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden möglich.

## **§ 12**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Feststellung der Tagesordnung
2. Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer
3. Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes sowie Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes
4. Verabschiedung des Haushaltsplanes

5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über eine etwaige Auflösung der Gesellschaft
6. Festsetzung der Jahresbeiträge
7. Beschlussfassung über Anträge, die auf der Tagesordnung stehen.

### **§ 13**

Die Ordentliche Mitgliederversammlung soll vom Vorstand mindestens einmal im Verlauf des Geschäftsjahres einberufen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Sie müssen stattfinden, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies unter schriftlicher Begründung verlangen.

Die Einberufung der Ordentlichen und der Außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Einladungen müssen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Die Tagesordnung wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgestellt.

Anträge von Mitgliedern für die Tagesordnung sollen eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

### **§ 14**

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Auf Verlangen eines dieser Mitglieder ist geheim abzustimmen. Im übrigen wird das Verfahren der Abstimmung durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande.

Juristische Personen üben ihre Rechte durch Bevollmächtigte aus, die sie durch eine Vollmacht auszuweisen haben.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 15**

Die Gesellschaft bildet zusammen mit den anderen deutschen Gesellschaften gleicher Zielsetzung den „Deutschen Koordinierungsrat der Gesellschaften für Christlich-Jüdischen Zusammenarbeit“, in welchem sie durch den 1. Vorsitzenden und seine beiden Stellvertreter vertreten wird. Die Vertretung kann an andere Mitglieder der Gesellschaft delegiert werden.

### **§ 16**

Die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## § 17

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 15. Juni 1983 an die Stelle der bis dahin geltenden Satzung.

*(Diese Neufassung der Satzung - § 9 und 11 - ist in der Mitgliederversammlung am 18. 6. 1997 beschlossen und am 23 11.1999 im Vereinsregister eingetragen worden. § 9 wurde laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.08.2009 ergänzt. Die letzte Eintragung im Vereinsregister wurde am 30.03.2012 vorgenommen.)*